Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

20.12.1966 - Nr. 120 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6 Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 120

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 20. Dezember 1966

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Neuordnung des Sparkassenrechtes im Gebiet der Stadt Bremerhaven und über die Aufhebung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 22. April 1955 (SaBremR 762-a-1)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden, von der Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 14. Dezember 1966 gebilligten **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Neuordnung des Sparkassenrechtes im Gebiet der Stadt Bremerhaven und über die Aufhebung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 22. April 1955** (SaBremR 762-a-1) mit der Bitte um Beschlußfassung.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Neuordnung des Sparkassenrechtes im Gebiet der Stadt Bremerhaven und über die Aufhebung sparkassenrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Neuordnung des Sparkassenrechtes im Gebiet der Stadt Bremerhaven und über die Aufhebung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 22. April 1955 (SaBremR 762-a-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die von der Stadt Bremerhaven errichtete Städtische Sparkasse Bremerhaven ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

   „Der Verwaltungsrat besteht aus

   1. dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, der im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten wird,
   2. dem für das Dezernat Stadtkämmerei zuständigen Magistratsmitglied, das im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter in diesem Amt vertreten wird,
   3. a) drei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
      b) drei zur Stadtverordnetenversammlung wählbaren, dieser aber nicht angehörenden Bürgern der Stadt.

   Diese Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Dabei sind in der Regel die Fraktionen nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Sie üben ihre Tätigkeit auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten des neugebildeten Verwaltungsrates aus.

   Die Voraussetzungen, welche die gemäß Absatz 1 Ziffer 3 zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates erfüllen müssen, bestimmt die Satzung.

   Für jedes der gemäß Absatz 1 Ziffer 3 gewählten Mitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen;

auf die Stellvertreter sind die Bestimmungen des Absatzes 1 Ziffer 3 und des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden."

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und erläßt die in der Satzung vorgesehenen Geschäftsanweisungen.

Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:

1. Grundsätze für den gesamten Geschäftsverkehr;
2. Errichtung von Zweigstellen;
3. a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
   b) Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden,
   c) Festlegung der Anstellungsbedingungen, Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie in das Angestelltenverhältnis übernommen werden;
4. Feststellung des Stellenplanes;
5. Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Reingewinns, Entlastung des Vorstandes;
6. Kreditanträge, soweit es die Satzung bestimmt;
7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von sparkasseneigenen Grundstücken;
8. Erteilung von Vollmachten, soweit es die Satzung bestimmt.

Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie der Vorstand sind verpflichtet, Beschlüssen des Verwaltungsrates, die gesetz- oder satzungswidrig sind, die Ausführung zu versagen.

Die Versagung hat aufschiebende Wirkung. Für den Fall der Versagung ist die Weisung der Aufsichtsbehörde einzuholen."

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand der Sparkasse muß aus mindestens zwei hauptamtlichen Mitgliedern bestehen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind Bedienstete der Sparkasse. Sie werden im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven bestellt. Der Verwaltungsrat hat die beabsichtigte Bestellung der Sparkassenaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige der beabsichtigten Bestellung wegen fehlender fachlicher oder persönlicher Eignung des Bewerbers widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. In diesem Falle hat die Bestellung zu unterbleiben. Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn die fachliche oder persönliche Eignung nicht mehr gegeben ist. Die Aufsichtsbehörde kann ein Vorstandsmitglied selbst abberufen, wenn der Verwaltungsrat einer dahingehenden Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen nachkommt. Im übrigen werden Vorstandsmitglieder vom Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Magistrat und nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde abberufen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden entweder in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 12 Jahren berufen oder im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis auf mindestens 5 Jahre eingestellt.

Der Vorstand hat die Rechtsstellung einer Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen, wird die Sparkasse durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten. Der Vorstand führt verantwortlich die Geschäfte der Sparkasse nach Maßgabe der Satzung, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der Geschäftsanweisungen des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes, wer die Vorstandsmitglieder vertritt, wenn sie verhindert sind."

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„Die bei der Sparkasse tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete der Sparkasse. Sie werden vom Vorstand ernannt bzw. angestellt. Das Nähere regelt die Satzung.

Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist der Verwaltungsrat für die beamteten Vorstandsmitglieder, der Vorstand für die übrigen Beamten der Sparkasse."

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Jahresüberschuß, der sich bei der Rechnungslegung ergibt, wird eine Sicherheitsrücklage gebildet.

Bei der Feststellung des Jahresabschlusses kann der Jahresüberschuß mit Wirkung für den Bilanzstichtag bis zur Hälfte der Sicherheitsrücklage zugeführt werden.

Die Sparkasse kann von dem ausgewiesenen Reingewinn an die Stadt Bremerhaven abführen:

a) 1/10, wenn die Sicherheitsrücklage 3 v. H., aber noch nicht 5 v. H. ihrer gesamten Einlagen,
b) 1/4, wenn die Sicherheitsrücklage 5 v. H., aber noch nicht 7 1/2 v. H. ihrer gesamten Einlagen,
c) 1/2, wenn die Sicherheitsrücklage 7 1/2 v. H., aber noch nicht 10 v. H. ihrer gesamten Einlagen,
d) 3/4, wenn die Sicherheitsrücklage 10 v. H. oder mehr ihrer gesamten Einlagen

beträgt. Maßgebend ist die Höhe der Sicherheitsrücklage und der Einlagen am Bilanzstichtag.

Die Stadt Bremerhaven hat den an sie abgeführten Betrag für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Mit Zustimmung des Magistrats kann die Sparkasse die Beträge unmittelbar den genannten Zwecken zuführen."

Artikel 2

Die bisher als Beamte der Stadt Bremerhaven bestellten Vorstandsmitglieder sind als Beamte von der Sparkasse zu übernehmen.

Die Aufwendungen für die Ruhegehälter und für die Hinterbliebenenversorgung der Beamten der Stadt Bremerhaven, die bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand bei der Sparkasse beschäftigt waren, gehören zu den Verwaltungskosten der Sparkasse.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf ist darauf ausgerichtet, einerseits den kommunalen Charakter der Städtischen Sparkasse Bremerhaven hinsichtlich der Beziehungen zum Gewährträger, der Stadt Bremerhaven, beizubehalten; die Sparkasse soll aber andererseits über eine zweckmäßige Verteilung der Zuständigkeiten und Verantwortungen auf ihre Organe in die Lage versetzt werden, den Aufgaben des Geschäftsverkehrs gerecht zu werden. Die vorgesehenen Änderungen sollen diesem Zweck dienen. Das Änderungsgesetz lehnt sich an die Sparkassengesetze der übrigen Länder der Bundesrepublik an und berücksichtigt die mit ihnen gemachten Erfahrungen.

II. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Die Zuerkennung der Dienstherrenfähigkeit ist erforderlich, weil das Gesetz den Übergang der Personalhoheit auf die Sparkasse vorsieht, die bisher in den Händen des Gewährträgers lag. Durch die personelle Selbstverwaltung wird der Sparkasse das Recht zur Ernennung von Beamten gewährt. Dies findet seine Rechtfertigkeit darin, daß die Sparkasse auf Fachpersonal angewiesen ist, das nicht aus der Verwaltung entnommen werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Nach Absatz 1 der alten Fassung des § 5 vertritt der Kämmerer den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung im Verwaltungsrat.

Nach Absatz 2 der alten Fassung kann der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Magistrats und Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein anderes Mitglied des Magistrats zum Vorsitzenden bestellen und wieder abberufen.

Nach der neuen Fassung wird der Oberbürgermeister als Vorsitzender im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten. Die grundsätzliche Zugehörigkeit des Stadtkämmerers zum Verwaltungsrat entspricht dem Wunsche des Magistrats der Stadt Bremerhaven.

Die übrigen sechs Mitglieder des Verwaltungsrates werden wie bisher von der Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Dabei sind in der Regel die Fraktionen nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Diese Formulierung entspricht dem § 4 des Bremischen Gesetzes über die Deputationen in der Fassung vom 19. Juni 1956.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Der § 6 enthält im neugefaßten Absatz 2 eine klarere Formulierung der Aufgaben des Verwaltungsrates.

Der Absatz 3 ist neu, denn das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, wie bei einer Abstimmung im Falle der Stimmengleichheit zu verfahren ist.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Die Neufassung des § 7 ist hinsichtlich der Bestimmung erforderlich, wonach die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen wird. Nach Erlaß der Bundesverwaltungsgerichtsordnung ist es streitig, ob durch Landesgesetz den Verwaltungsgerichten Zuständigkeiten zugewiesen werden können. Ausgeschlossen sind von einer solchen Zuweisung aber auf jeden Fall Streitigkeiten von Organen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die zueinander in einem Über- und Unterordnungsverhältnis stehen, da zwischen ihnen Verwaltungsakte im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung nicht ergehen.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Die Absätze 1 und 2 des neuen § 8 behandeln die Zusammensetzung des Vorstandes und die Dienststellung der Mitglieder des Vorstandes. Wesentlich ist, daß die Mitglieder des Vorstandes künftig Bedienstete der Sparkasse sind. Sie werden vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven bestellt.

Die neuen Absätze 3 bis 5 des § 8 behandeln das Beamten- bzw. Anstellungsverhältnis, die Rechtsstellung und die Vertretungsbefugnis des Vorstandes. Die Eigenschaft des Vorstandes der Sparkasse als eine öffentliche Behörde war bereits in der Preußischen Sparkassenverordnung verankert.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Die Änderungen sind dadurch begründet, daß die Sparkasse keine Beamten der Stadt Bremerhaven, die dem Vorstand nicht angehören, mehr beschäftigt.

Der Absatz 2 des § 9 stellt klar, daß nicht mehr der Magistrat der Stadt Bremerhaven oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist, sondern für die beamteten Vorstandsmitglieder der Verwaltungsrat und für die übrigen Beamten der Sparkasse der Vorstand.

Zu Artikel 1 Nr. 7:

Nach der neuen Fassung des § 11 hat die Regelung über die Verwendung der Überschüsse mit den Sparkassengesetzen anderer Bundesländer gemein, daß der Verwaltungsrat bei Feststellung des Jahresabschlusses mit Wirkung für den Bilanzstichtag den Jahresüberschuß bis zur Hälfte der Sicherheitsrücklage vorweg zuführen kann.

Solange die Sicherheitsrücklage 3 v. H., aber noch nicht 5 v. H. der gesamten Sparkasseneinlagen erreicht, kann die Sparkasse von dem ausgewiesenen Reingewinn $^1/_{10}$ an die Stadt Bremerhaven abführen; $^1/_4$ bei 5 v. H. bis noch nicht $7^1/_2$; $^1/_2$ bei $7^1/_2$ v. H. bis noch nicht 10; $^3/_4$, wenn die Sicherheitsrücklage 10 v. H. oder mehr ihrer gesamten Einlagen beträgt.

Zu Artikel 2:

Hier handelt es sich um die Übergangsvorschrift für die bisher als Beamte der Stadt Bremerhaven bestellten Vorstandsmitglieder.

Carl Schünemann Bremen